

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
49.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>97</b>
50.	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	<b>98-99</b>

---

**Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.04.2022	-	Objektplanung Carl-Orff-Schule	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.04.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**10. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung  
der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013** (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 29.03.2022 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs 2 Satz 15 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Satz wird gestrichen  
~~Krankheitstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, solange sie 5 Betreuungstage im Jahr nicht überschreitet.~~  
und ersetzt durch  
**„Krankheitstage der Tagespflegepersonen werden ab 01.01.2022 nicht in Abzug gebracht, solange sie 14 Betreuungstage im Jahr nicht überschreiten.“**

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.04.2022



Dirk Breuer  
Bürgermeister